

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Dr. Hugh Bronson (AfD)

vom 24. September 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. September 2025)

zum Thema:

Überprüfung der Gemeinnützigkeit steuerbegünstigter Vereinigungen

und **Antwort** vom 30. September 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Oktober 2025)

Senatsverwaltung für Finanzen

Herrn Abgeordneten Dr. Hugh Bronson (AfD)

über die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/23966

vom 24.09.2025

über Überprüfung der Gemeinnützigkeit steuerbegünstigter Vereinigungen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. In welchen Fällen verkürzt das Berliner Finanzamt für Körperschaften I bei der Überprüfung der Gemeinnützigkeit steuerlich begünstigter Vereinigungen die üblichen Prüfintervalle und nimmt somit häufigere Prüfungen vor?

Zu 1.: Die Finanzämter prüfen bundesweit die Steuerbefreiung grundsätzlich im Dreijahresreturnus. Die Prüfung umfasst den gesamten Dreijahreszeitraum. Wenn besondere Gründe dafür Anlass geben, erfolgt die Prüfung jährlich (z.B. umfangreiche wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, besondere Informationen, die einen kürzeren Turnus erfordern).

2. In wie vielen Fällen ist seit 2019 in Berlin Körperschaften die Gemeinnützigkeit aberkannt worden? Warum geschah dies jeweils? Gibt es Fälle, in denen dieser Status rückwirkend aufgehoben wurde?

Zu 2.: Dem Senat liegen keine Informationen darüber vor, aus welchen Gründen und in wie vielen Fällen Körperschaften (Vereine, GmbHs u.a.) die Anerkennung der Gemeinnützigkeit versagt oder aberkannt wurde, da die Berliner Finanzämter darüber keine Aufzeichnungen führen.

3. Wie geht das Finanzamt für Körperschaften I mit Beschwerden um, die es erhält und welche auf Verstöße gegen die Anforderungen an Gemeinnützigkeit in den Aktivitäten als gemeinnützig anerkannter Vereinigungen hinweisen?

Zu 3.: Die Berliner Finanzämter werten alle zu einer Steuerpflichtigen eingehenden Beschwerden im Rahmen des Besteuerungsverfahrens aus.

4. a) Wie wird die ausschließliche Mittelverwendung für die satzungsmäßigen gemeinnützigen Zwecke und besonders die Enthaltung aus allgemeiner politischer, insbesondere parteipolitischer Betätigung (vgl. Beschluss des BFH v. 10.12.2020, V R 14/20) konkret überprüft?
b) Wie werden Verstöße gegen die parteipolitische Neutralitätspflicht (§ 55 Abs. 1 Nr. 1 AO) berücksichtigt? Führen diese konsequenterweise zur Aberkennung der Gemeinnützigkeit? Welche Maßstäbe werden dabei angewandt?
c) Welche Quellen werden bei der Prüfung herangezogen?
d) Erhalten Körperschaften einen Hinweis, dass sie mit ihrem Handeln ihren Gemeinnützigenstatus gefährden, wenn ihre Aktivitäten im Grenzbereich liegen?

Zu 4.: Die Fragen 4. a), b), c) und d) werden wegen des inhaltlichen Zusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Ob die gesetzlichen Voraussetzungen (§§ 51 ff. der Abgabenordnung) erfüllt sind, überprüft das zuständige Finanzamt im Rahmen des sog. Anerkennungsverfahrens für die Gemeinnützigkeit. Dabei prüft es zunächst, ob

- die Satzung den gesetzlichen Anforderungen entspricht
- und nachfolgend im Rahmen des sogenannten Freistellungsverfahrens, ob die tatsächliche Geschäftsführung diesen Satzungsregelungen entspricht.

Die Körperschaften sind verpflichtet, neben den Körperschaft- und Gewerbesteuererklärungen eine Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben und eine Aufstellung über das Vermögen am Ende des Kalenderjahres bzw. den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) sowie den Geschäfts- oder Tätigkeitsbericht vorzulegen.

Im Rahmen der Überprüfung der tatsächlichen Geschäftsführung werten die Finanzämter alle ihnen bekanntgewordenen Informationen aus. Hierzu zählen neben den Angaben der jeweiligen Körperschaft in den Tätigkeitsberichten u.a. auch (anonyme) Anzeigen und Presseberichte. Diese Informationen können Anhaltspunkte für mögliche Verstöße gegen die Vorschriften des Gemeinnützigenrechts bieten. Ob diese Verstöße zur Aberkennung der Gemeinnützigkeit führen, ist in jedem Einzelfall zu prüfen.

Zu dieser Prüfung gehört auch, ob sich eine etwaige politische Betätigung einer gemeinnützigen Körperschaft im Rahmen des Zulässigen bewegt. Dabei wenden die Finanzämter die bundeseinheitlich im Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO) niedergelegte Verwaltungsauffassung an (vergleiche AEAO zu § 55, Nummern 9 und 16). Die Verwaltungsauffassung wurde aus der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs entwickelt.

Sofern das Finanzamt entsprechende Feststellungen getroffen hat, erhalten die Körperschaften im Einzelfall einen Hinweis, dass sie mit ihrem Handeln ihren

Gemeinnützigkeitsstatus gefährden könnten, wenn ihre Aktivitäten im Grenzbereich liegen. Dies kann schriftlich aber auch im Rahmen eines Gesprächs erfolgen.

Berlin, den 30. 09.2025

In Vertretung

Tanja Mildenberger
Senatsverwaltung für Finanzen